

## Orientierungssatz:

Allein das Anraten eines Facharztes zum Besuch eines bestimmten Gymnasiums wegen von Geburt an bestehenden Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (ADS) macht den Besuch der nächstgelegenen Schule im Sinne des Schülerbeförderungsrechts noch nicht unmöglich, zumal Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in Schulen aller Schularten unterrichtet werden können (BA Rn. 11).

### Hinweis:

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 02.05.2014 verdeutlicht einmal mehr, dass das Schülerbeförderungsrecht die freie Wahl der aus Sicht der Eltern bzw. des Schülers optimalen Schule nicht beeinträchtigt. Mit der Vorlage einer ärztlichen Empfehlung allein wird durch die Eltern bzw. den Schüler noch nicht dargelegt, dass der Besuch der im Sinne des Schülerbeförderungsrechts nächstgelegenen Schule wegen Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms unmöglich und der Besuch einer anderen Schule zwingend ist.

7 ZB 14.647  
W 2 K 12.647

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* ,

\*\* \*\*\*\*\* ,

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \* \* \* \* \* ,  
\*\*\*\*\* \* \* \* \* \* ,

gegen

**Landkreis Aschaffenburg,**  
Bayernstr. 18, 63739 Aschaffenburg,

- Beklagter -

wegen

Schülerbeförderung;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 10. Februar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **2. Mai 2014**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 982,30 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

- 1 Der Kläger begehrt die Kostenfreiheit des Schulwegs (Übernahme der Beförderungskosten) für den Besuch des Gymnasiums in F. im Schuljahr 2011/2012 (Jahrgangsstufe 7).
- 2 Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers (vertreten durch seine Eltern) auf Übernahme der Beförderungskosten für den Besuch des Gymnasiums in F. im Schuljahr 2011/2012 mit Bescheid vom 24. Juli 2012 ab. Das Gymnasium in F. sei nicht die nächstgelegene Schule im Sinn der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV). Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheids verwiesen.
- 3 Die Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht Würzburg mit Gerichtsbescheid vom 10. Februar 2014 abgewiesen. Auf die Gründe des Gerichtsbescheids wird Bezug genommen.
- 4 Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung macht der Kläger geltend, an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestünden ernstliche Zweifel. Das Verwaltungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht nicht beachtet. Es gehe davon aus, dass beim Kläger keine medizinischen Gründe für den Besuch des Gymnasiums in F. vorliegen. Es folge damit dem medizinischen Gutachten der Abteilung Gesundheitswesen am Landratsamt, obwohl dieses Gutachten nicht auf einer Untersuchung des Klägers beruhe. Das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, selbst ein amtsärztliches Gutachten einzuholen. Darin liege auch ein erheblicher Verfahrensmangel und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 14. März 2014 verwiesen.
- 5 Der Antragsgegner äußert sich im Zulassungsverfahren nicht.
- 6 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten und die Behördenakte (Heftung) Bezug genommen.

II.

- 7 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 8 1. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 9 a) An der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts bestehen keine ernstlichen Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Kostenfreiheit des Schulwegs (Übernahme der Beförderungskosten) für den Besuch des Gymnasiums in F. im Schuljahr 2011/2012 (Jahrgangsstufe 7). Der Senat folgt den ausführlichen Gründen des Gerichtsbescheids und nimmt hierauf Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend ist im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers im Zulassungsverfahren zu bemerken:
- 10 Der Einwand des Klägers, das Verwaltungsgericht habe seine Amtsermittlungspflicht nicht beachtet, ist nicht begründet. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten für den Besuch des Gymnasiums in F., weil er - wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung dargelegt hat - nicht die nächstgelegene Schule im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 3 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung - SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953; BayRS 2230-5-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl S. 443), besucht. Nächstgelegene Schule im Sinn dieser Bestimmung sind vielmehr Gymnasien in H. und A. als Schulen der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Fahrkosten) zu erreichen sind. Die in § 2 Abs. 3 und 4 SchBefV vorgesehenen Ausnahmen für die Übernahme der Beförderungskosten zu einer anderen als der nächstgelegenen Schule sind vorliegend – wie das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung ebenfalls ausgeführt hat – nicht einschlägig.
- 11 Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Kläger das Gymnasium in F. auf Anraten des ihn wegen eines seit Geburt an bestehenden Aufmerksamkeitsdefizitsyndroms (ADS) behandelnden Facharztes besucht. Denn dem Kläger ist tatsächlich der Besuch einer der nächstgelegenen Schulen deswegen nicht unmöglich. Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf können gemeinsam in Schulen aller Schularten unterrichtet werden (Art. 30a Abs. 3 Satz 1 BayEUG). Mobile Sonderpädagogische Dienste unterstützen die Unterrichtung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Art. 21 Abs. 1 BayEUG). Entge-

gen der Annahme des Klägers ist es für die gerichtliche Entscheidung vorliegend deshalb unerheblich, aus welchen persönlichen Gründen er nicht die nächstgelegene Schule besucht.

- 12 Dass die Bestimmungen über die Kostenfreiheit des Schulwegs die Beförderungspflicht auf die nächstgelegene Schule beschränken, ist auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn aus der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergibt sich ebenso wenig ein allgemeiner Anspruch auf Subventionierung von Ausbildungskosten wie ein Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs (vgl. BayVerfGH, E.v. 7.7.2009 – Vf. 15-VII-08a – BayVBI 2010, 76/77). Machen der Schüler oder seine Eltern daher von ihrem Recht der freien Schulwahl in der Weise Gebrauch, dass der Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht, so darf ihm und seinen Eltern auch ohne Verstoß gegen Art. 118 Abs. 1 BV zugemutet werden, die finanziellen Folgen dieser Entscheidung selbst zu tragen (vgl. BayVerfGH, E.v. 20.4.1990 – Vf. 28-VI-89 – VerfGH 43, 81/85).
- 13 2. Der angefochtene Gerichtsbescheid beruht damit auch nicht auf dem vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Ebenso wenig liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Unbeschadet dessen ist eine entsprechende Rüge im Zulassungsverfahren auch deshalb nicht möglich, weil der Kläger zunächst alle prozessualen Möglichkeiten auszuschöpfen hat, um sich Gehör zu verschaffen. Anstelle eines Antrages auf Zulassung der Berufung hätte er deshalb Antrag auf mündliche Verhandlung stellen müssen (vgl. Geiger in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 84 Rn. 20 m.w.N.).

- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren ergibt sich aus § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 3 GKG und entspricht der Streitwertfestsetzung im erstinstanzlichen Verfahren.
- 15 4. Dieser Beschluss, mit dem die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtskräftig wird (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO), ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel